

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Alexander Gauland, Dr. Christian Wirth, Dr. Gottfried Curio, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/6851 –**

Chancengleichheit und Staatsfreiheit im politischen Wettbewerb – Die Opposition als Zielobjekt des Verfassungsschutzes

Vorbemerkung der Fragesteller

Die freiheitliche demokratische Grundordnung setzt Neutralität des staatlichen Handelns im politischen Wettbewerb, die Wahrung der Chancengleichheit im politischen Wettbewerb und auch die tatsächliche Möglichkeit voraus, dass die Opposition eine Regierung ablösen kann. Die parlamentarische und die außerparlamentarische Oppositionstätigkeit sind daher mit ihrem Vermögen zur Regierungskontrolle ein unverzichtbarer Baustein der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, auch und gerade was die Regierungskontrolle durch Öffentlichkeitsarbeit angeht.

Trotz ihrer für das demokratische Verfassungsgefüge so zentralen Stellung wird diese Oppositionsaufgabe nach Auffassung der Fragesteller nun von einer regierungsgeleiteten Behörde, dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), dadurch angegriffen, dass diese in ihrer Arbeit den neuen „Phänomenbereich“ „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ konstruiert und einführt. Im Bundesverfassungsschutzbericht 2021 wird dazu ausgeführt: „Diese Form der Delegitimierung erfolgt meist nicht durch eine unmittelbare Infragestellung der Demokratie als solche, sondern über eine ständige Agitation gegen und Verächtlichmachung von demokratisch legitimierten Repräsentantinnen und Repräsentanten sowie Institutionen des Staates und ihrer Entscheidungen“ (ebd., S. 112). Indem der Verfassungsschutz Handlungen und Äußerungen fokussiert, die vermeintlich zu harte Kritik an Politik, an Politikern und an staatlichem Handeln formulieren, besteht nach Auffassung der Fragesteller Anlass zur Sorge, dass er als politisches Machtinstrument und zur Meinungskontrolle missbraucht wird. Es geht dabei aber nicht nur um die Frage der möglichen Überschreitung des gesetzlich festgelegten Aufgabenbereichs des BfV, sondern auch um die Frage, ob eine Regelung dieses Inhalts vom Gesetzgeber überhaupt in verfassungslegitimer Weise getroffen werden könnte.

Zweck des Verfassungsschutzes ist der Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Dem dient er durch die Sammlung und Auswertung von Informationen, die auf die Beseitigung oder Außergeltungsetzung zentraler Verfassungsgrundsätze gerichtet sind.

Zur durch das BfV zu schützenden freiheitlichen demokratischen Grundordnung zählen gemäß § 4 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG):

- a) „das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
- b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
- c) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- d) die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
- e) die Unabhängigkeit der Gerichte,
- f) der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
- g) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.“

Diese in vielen Verfassungsschutzgesetzen des Bundes und der Länder praktisch identische Umschreibung geht zurück auf das SRP-Verbotsurteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), Urteil vom 23. Oktober 1952 – 1 BvB 1/51, wiedergegeben in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) in Band 2, Seite 1, dort insbesondere auf Seite 12 folgend (BVerfGE 2, 1 (12 f.) = NJW 1952, 1407 (1410)).

Bei der freiheitlichen demokratischen Grundordnung handelt es sich nach dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) um ein Prinzip, das „unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt“. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung rechnet das BVerfG mindestens: „die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition“ (siehe Fragen 1 und 2).

Bemerkenswert ist in den Augen der Fragesteller, dass die Chancengleichheit der politischen Parteien, die das BVerfG selbst ausdrücklich hervorhebt, in den Verfassungsschutzgesetzen nicht in die kodifizierte Aufzählung der für Aufgabendefinierung der Verfassungsschutzbehörden relevanten Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung aufgenommen wurde (siehe Fragen 4 und 5).

In der „Ramelow-Entscheidung“ hat sich das BVerfG auch in einer unmissverständlichen Abgrenzung gegen den in der Politik, in den Medien und insbesondere in den Verlautbarungen von Verfassungsschutzbehörden so häufig anzutreffenden Gebrauch des „Prinzips der streitbaren Demokratie“ als unspezifische, pauschale Eingriffsermächtigung gewandt: „Eingriffe in verfassungsrechtlich geschützte Güter durch Behörden des Verfassungsschutzes“ sind allerdings nur rechtfertigungsfähig, wenn und weil diese an Verfassung und Gesetze gebunden sind und ihre Verfassungs- und Gesetzesbindung parlamentarischer und richterlicher Kontrolle unterliegt (vgl. Gusy, Grundrechte und Verfassungsschutz, 2011, S. IX und S. 11). Dabei darf das Prinzip der streitba-

ren Demokratie nicht als unspezifische, pauschale Eingriffsermächtigung missverstanden werden. Ob ein Eingriff mit dem Zweck des Schutzes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerechtfertigt werden kann, ist vielmehr im jeweiligen Einzelfall anhand der Auslegung der konkreten „streitbaren Verfassungsbestimmungen zu klären“ (BVerfG, Beschluss vom 17. September 2013 – 2 BvE 6/08 –, BVerfGE 134, 141–202, Rn. 114 und Orientierungssatz 2b aa.).

Das bedeutet, dass es Behörden und Gerichten bei Beachtung dieser authentischen Verfassungsinterpretation nicht mehr erlaubt ist, mit dem pauschalen „Totschlag“-Argument der „streitbaren Demokratie“ zu operieren; stattdessen müssten sie sich um eine Subsumtion tatsächlicher Gegebenheiten unter ganz konkrete Einzelelemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bemühen, um die eigenen Maßnahmen verfassungsrechtlich legitimieren zu können. Vor diesem Hintergrund strikter Gesetzesgebundenheit muss den Fragestellern eine plötzliche „Neuentdeckung“ einer verfassungsschutzrechtlichen Kategorie durch die ausführende Behörde von vornherein höchst fragwürdig erscheinen (siehe Fragen 6, 7 und 8).

Das BVerfG weist an gleicher Stelle auf die wesentliche, verfassungsrechtlich grundlegende Gefahr hin: „Die Gefahr, dass die ‚streitbare Demokratie‘ sich ‚gegen sich selbst‘ wendet (vgl. BVerfGE 30, 33, 45 f.), ist gerade im Hinblick auf die Beobachtung von gewählten Abgeordneten durch Behörden des Verfassungsschutzes besonders hoch. Denn in diesem Fall geht es nicht nur um eine Beeinflussung der gesellschaftlichen Meinungsbildung, sondern um eine Beeinflussung der Willens- und Entscheidungsbildung des gewählten Repräsentationsorgans des Volkes, dem in der Demokratie des Grundgesetzes die wesentlichen Entscheidungen anvertraut sind“ (BVerfG, Beschluss vom 17. September 2013 – 2 BvE 6/08 –, BVerfGE 134, 141–202, Rn. 117).

Auf die politischen Parteien der betreffenden Abgeordneten ist die Erkenntnis des BVerfG nach Auffassung der Fragesteller – argumentum a maiore ad minus – zwanglos übertragbar.

In der Tat gibt es nach Einschätzung der Fragesteller kaum eine staatliche Betätigung, die so schnell in das umschlagen kann, was sie zu bekämpfen vorgibt, wie der Einsatz des Verfassungsschutzes gegen oppositionelle politische Parteien bei gleichzeitiger Schonung der den etablierten Regierungsbündnissen in Bund und Ländern angehörigen Parteien und deren Subkultur.

Hierbei handelt es sich nicht (mehr) nur um eine theoretische Gefahr. Aus der jüngeren Vergangenheit sind etwa mehrere gerichtliche Entscheidungen bekannt geworden, in denen Gerichte das Agieren von Verfassungsschutzbehörden (inkl. des Bundesministeriums des Innern und für Heimat [BMI]) in Bezug auf Oppositionsparteien – hier die AfD – ganz oder in Teilen als rechtswidrig eingestuft haben (vgl. VG Köln, Beschl. vom 26. Februar 2019 – 13 L 202/19 [BfV/Prüffall]; VG Berlin, Beschl. vom 22. Februar 2021 – VG 1 L 127/21 [BMI/Prüffall]; VG Düsseldorf, Urt. vom 24. Februar 2021 – 20 K 5100/19 [LfV NW/Prüffall]; VGH Kassel, Beschl. vom 3. März 2021 – 7 B 190/21 [LfV HE]; VG Hamburg, Beschl. vom 23. August 2021 – 17 E 2904/21 [LfV HH]; VG Berlin, Beschl. vom 27. August 2021 – VG 1 L 308/21 und OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. vom 15. November 2021 – OVG 1 S 121/21 [LfV BE]; VG Köln Urt. vom 8. März 2022 – 13 K 207/20 [BfV/„Flügel“]), wobei sogar ein „Durchstechen“ von Informationen an die Presse moniert wurde (Hängebeschl. vom 5. März 2021 – Az.: 13 L 105/21). Aufgrund des damit stets festgestellten rechtswidrigen Eingriffs in die jeweiligen Rechte aus Artikel 21 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) ist damit nach Ansicht der Fragesteller belegt, dass der Verfassungsschutz mehrfach und wiederholt gegen die Verfassung verstoßen hat – was eine konkrete Gefahr für die Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland darstellt.

Demokratie setzt gerade die Bereitschaft zum Konflikt, zum Meinungskampf über alle Fragen von öffentlichem Interesse voraus: „Die Demokratie ist keine ‚Kuschel-Demokratie‘. Sie lebt von der leidenschaftlichen Auseinandersetzung, zu der auch eine kraftvolle Rhetorik und prägnante Zuspitzungen ge-

hören“ (Andreas Voßkuhle, damaliger Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Voßkuhle, Demokratie und Populismus. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 23. November 2017).

Die Bürger schulden der Regierung grundsätzlich keine Gesinnungsloyalität. Politische Freiheiten, hinsichtlich derer die Regierung entschiede, ob sie denn gebraucht oder missbraucht werden, wären keine Freiheiten (vgl. Karl Loevenstein, Verfassungslehre. 3. Auflage Tübingen 1975, S. 351; siehe Fragen 9, 10, 11 und 12).

Die selbsttätige Schaffung eines neuen „Phänomenbereiches“ durch das BfV – eingreifend in die grundlegendsten Funktionsbedingungen einer freiheitlichen Demokratie – muss nach Auffassung der Fragesteller in Parlament und Öffentlichkeit beraten und aufgearbeitet werden. Einen ersten Beitrag hierzu soll diese Große Anfrage leisten.

1. Wo ist in der Legaldefinition des Aufgabenbereiches des BVerfSchG die neue Tätigkeit des BfV im Bereich der „Delegitimierung des Staates“ zu verorten, insbesondere: welcher der Verfassungsgrundsätze des § 4 Absatz 2 BVerfSchG wird durch Bestrebungen im Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ beseitigt oder außer Geltung gesetzt?
6. An welche konkrete „streitbare“ Verfassungsbestimmung i. S. d. Rechtsprechung des BVerfG knüpft die neue verfassungsschutzrechtliche Kategorie der „Delegitimierung des Staates“ in welcher Weise an?

Die Fragen 1 und 6 werden gemeinsam beantwortet.

Bestrebungen der „verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ sind gegen die Sicherheit des Bundes sowie gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, speziell gegen das Demokratieprinzip, gerichtet. Die Aufklärungsaufgabe des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) folgt aus § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG). Legaldefinitionen dazu enthält § 4 Absatz 1 Satz 1 BVerfSchG, hier einschlägig speziell die Buchstaben b und c. Das Demokratieprinzip ist eines der zentralen Grundprinzipien der Verfassungsordnung, die vom Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung umfasst sind (BVerfGE 144, 20 – Ls. 3 Buchstabe b). § 4 Absatz 2 BVerfSchG enthält aus dem Demokratieprinzip abzuleitende Konkretisierungen in den Buchstaben a, c und d.

2. Wie kann – siehe Vorbemerkung der Fragesteller zu den Maßgaben des SRP-Verbotsurteils und der freiheitlichen demokratischen Grundordnung – die nun für die Tätigkeit des BfV neu eingeführte Kategorie der „Delegitimierung des Staates“ subsumiert werden unter diese authentische Verfassungsinterpretation? Sieht und beachtet die Bundesregierung die Gefahr, dass sich aus einer Anwendung der Kategorie der „Delegitimierung des Staates“ Beeinträchtigungen für hier aufgeführte Bestandteile der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ergeben können?

Der Phänomenbereich erfasst (soweit keinem anderen Phänomenbereich zuordenbar) Bestrebungen, die durch die systematische Verunglimpfung und Verächtlichmachung des auf der freiheitlichen demokratischen Grundordnung basierenden Staates und seiner Institutionen bzw. Repräsentanten geeignet sind, das Vertrauen der Bevölkerung in diese Grundordnung zu erschüttern. Von sachbezogener – auch polemischer – Kritik unterscheidet sich dies gerade dadurch, dass unter Außerachtlassung jeder Bemühung um Augenmaß an die Stelle des kritischen Urteils eine Darstellung tritt, die im Einzelnen kritikwürdige Zustände bewusst entstellt, begleitet von einer Diffamierung der Einrichtung

gen des Staates und seiner Repräsentanten, so dass der Eindruck entstehen muss, diese vermeintlich allenthalben bestehenden „Missstände“ hätten letztlich ihre Ursache in der Grundordnung selbst, am Maßstab praktischer Bewährung gemessen sei sie also untauglich. Dadurch wird ein Klima geschaffen, in dem – letztlich womöglich sogar auf Gewaltanwendung zielende – Neigungen gedeihen, diese Grundordnung als in ihren Auswirkungen „unerträglich“ zu beseitigen (siehe bereits die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD „Neuer Phänomenbereich verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“, Bundestagsdrucksache 20/774, Antwort zu den Fragen 1 und 2, auch mit Rechtsprechungshinweisen).

3. Hält die Bundesregierung den neuen Bereich und oder die Anwendung dieses Bereichs i. S. d. BVerfSchG als (noch) vereinbar mit den Vorgaben des Artikel 5 Absatz 2 GG, wonach nur „allgemeine Gesetze“, also solche, die sich gerade nicht gegen eine konkrete Meinung wenden, die Meinungsfreiheit einschränken können?

Ja. Das Handeln des BfV beruht auf den §§ 3, 4 BVerfSchG (siehe Antwort zu Frage 1). Diese Normen stehen nicht im Widerspruch zu Artikel 5 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG).

Allgemeine Gesetze im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 GG sind nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts solche, die sich nicht gegen die Äußerung einer Meinung als solche richten, sondern dem Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung zu schützenden Rechtsguts dienen (BVerfGE 7, 198, Rn. 35, juris; BVerfGE 113, 63, Rn. 59, juris; BVerfGE 124, 300, Rn. 54, juris; stRspr.).

Danach kann eine Norm selbst dann als allgemeines Gesetz qualifiziert werden, wenn sie zwar an den Inhalt einer Meinungsäußerung anknüpft, dabei aber erkennbar auf den Schutz bestimmter Rechtsgüter und nicht gegen eine bestimmte Meinung gerichtet ist (BVerfGE 124, 300, Rn. 55).

So liegt der Fall hier. Die §§ 3, 4 BVerfSchG zielen insbesondere auf den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Die Normen sind auch nicht gegen bestimmte Überzeugungen, Haltungen oder Ideologien gerichtet, sondern finden auf alle Bestrebungen Anwendung, die die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllen. Dies trifft auf den Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zu (siehe Antwort zu Frage 2).

4. Ist das BfV vor dem Hintergrund, dass das BVerfG ausdrücklich die Chancengleichheit der politischen Parteien hervorgehoben hat – siehe SRP-Verbotsurteil des BVerfG (BVerfGE 2, 1, S. 12 f.) –, diese aber nicht Bestandteil des BVerfSchG ist, in ihrer täglichen Arbeit an den Grundsatz der Chancengleichheit der politischen Parteien gebunden?
40. Inwiefern werden durch das BfV die Anforderungen zur Chancengleichheit der Parteien und Kandidaten sowie zur Neutralität der Behörden nach dem Verhaltenskodex für Wahlen, Leitlinien und erläuternder Bericht, angenommen von der Venedig-Kommission auf ihrer 52. Plenarsitzung (Venedig, 18. bis 19. Oktober 2002), insbesondere die allgemeine Bemerkung Nummer 18 zu 2.3 – „Zwischen den Parteien und den Kandidaten muss eine Gleichheit der Chancen gewährleistet sein, was für den Staat bedeutet, dass er sich ihnen gegenüber unparteiisch verhält und auf sie das gleiche Recht in gleicher Weise anwendet“ –, erfüllt?

Die Fragen 4 und 40 werden gemeinsam beantwortet.

Das BfV ist an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden (Artikel 20 Absatz 3 GG, § 3 Absatz 3 BVerfSchG). Die chancengleiche Teilhabe von Parteien im demokratischen Wettstreit besteht in den vom Grundgesetz gesetzten Grenzen (Artikel 21 Absatz 2 GG); diesbezüglich gehört es zu den Aufgaben des BfV, Informationen zu möglichen Überschreitungen dieser Grenzen zu sammeln. Die vom Grundgesetz konstituierte Demokratie ist wehrhaft. Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig (Artikel 21 Absatz 2 GG).

5. Wenn die Vorfrage bejaht wird, wie hat sie diesen Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien im Sinne des BVerfG – siehe SRP-Verbotsurteil des BVerfG (BVerfGE 2, 1, S. 12 f.) – in der Vergangenheit verwirklicht, insbesondere, welche Politiker aus Regierungsparteien und welche Regierungsparteien waren wann und wo Gegenstand eines Verfassungsschutzberichtes?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Gegenstand des Verfassungsschutzberichtes sind gemäß § 16 Absatz 2 BVerfSchG Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 BVerfSchG. Der Bericht dient nicht der Information über anderweitige politische Vorgänge, auch soweit dies Regierungsparteien oder Politikerinnen und Politiker aus Regierungsparteien betrifft.

7. Wessen Rat hat das BfV vor der Schaffung der neuen Kategorie eingeholt, und wurden wissenschaftliche Gutachten erstellt, wenn ja, welche, und von wem?

Die Frage wird so verstanden, dass mit „[w]essen Rat“ Rat von außerhalb des BfV von einer Person oder Stelle, die nicht Mitarbeiter bzw. (Organisations-)Einheit des BfV ist, gemeint ist. Die Begrifflichkeit „wissenschaftliche[s] Gutachten“ wird so verstanden, dass damit die Ausarbeitung einer wissenschaftlichen Einrichtung oder eines Wissenschaftlers bzw. einer Wissenschaftlerin gemeint ist, der bzw. die außerhalb des und unabhängig vom BfV tätig ist. Im so verstandenen Sinn der Fragestellung hat das BfV keinen externen Rat eingeholt, auch nicht in Form von wissenschaftlichen Gutachten.

8. Welche Belegstellen in den gängigen Verfassungskommentaren lassen sich für die wissenschaftliche Anerkennung einer Kategorie der „Delegitimierung des Staates“ anführen?

Gängige Verfassungskommentare sind den Fragestellern gleichermaßen zugänglich wie der Bundesregierung und können unmittelbar von ihnen auf ihre Fragestellung hin ausgewertet werden. Das parlamentarische Fragerecht dient nicht der Analyse der juristischen Fachliteratur oder der Erörterung abstrakter Rechtsfragen durch die Bundesregierung.

9. Wie kann ein an Regierungskritik und Kritik an staatlichen Handlungen anknüpfender Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ unter Wahrung staatlicher Neutralität von einer regierungsgeleiteten Behörde gleichheitsgemäß angewendet werden?

Der Phänomenbereich knüpft nicht an Kritik an der Regierung oder an staatlichen Handlungen an, sondern an einer verächtlichmachenden Verunglimpfung der Institutionen freiheitlicher Demokratie und ihrer Repräsentanten mit der eigentlichen Ziel- und Zweckrichtung der Erzeugung und Verbreitung eines Zerrbildes einer danach untauglichen, zu beseitigenden Verfassungsordnung. Die wehrhafte Demokratie steht Verfassungsfeinden nicht neutral gegenüber.

10. Wie definiert das BfV eine „Delegitimierung des Staates“ und wer bestimmt, ob eine relevante Delegitimierung gegeben ist?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

Die Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgaben obliegt dem BfV. Das BfV unterliegt der Fach- und Rechtsaufsicht des Bundesministeriums des Innern und für Heimat.

11. Was versteht die Bundesregierung unter „über einen legitimen Protest“ hinausgehende Meinungsäußerungen, die offensichtlich noch nicht die Grenzen gemäß Artikel 5 Absatz 2 GG erreicht haben (www.verfassungsschutz.de/DE/themen/verfassungsschutzrelevante-delegitimierung-des-staates/begriff-und-erscheinungsformen/begriff-und-erscheinungsformen_artikel.html, Internet vom 26. September 2022, zuletzt geprüft am 9. Mai 2023)?

Der Phänomenbereich der verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates hat – wie bereits ausgeführt (siehe die Antworten zu den Fragen 1, 2, 9) – extremistische Bestrebungen zum Gegenstand. Die zitierte Passage auf der angegebenen Webseite bringt lediglich zum Ausdruck, dass Proteste gegen Beschränkungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie keineswegs gleichzusetzen sind mit extremistischen Bestrebungen. Demokratie lebt von der kritischen Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger im öffentlichen Diskurs über Angelegenheiten des Gemeinwesens, einschließlich sachbezogener Kritik an Regierungshandeln oder an Regierungsmitgliedern. Abzugrenzen ist dies gegenüber einer planmäßigen Verächtlichmachung zentraler Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich sind. Dies gilt auch, wenn solche Verächtlichmachung durch systematische Verunglimpfung des auf der freiheitlichen demokratischen Grundordnung basierenden Staates und seiner Institutionen bzw. Repräsentanten betrieben wird.

12. War beispielsweise der vom damaligen bayerischen Ministerpräsidenten Horst Seehofer 2015 im Zusammenhang mit der massenhaften unkontrollierten (www.sd2b223bd6d604a94.jimcontent.com/download/version/1558253687/module/7399398975/name/Gutachten_Migrationskrise%20Prof_Dr.%20iur.%20Dr.%20sc.%20pol.%20Udo%20Di_Fabio.pdf, Internet vom 8. Januar 2016, zuletzt geprüft am 9. Mai 2023, S. 28) Grenzüberschreitung durch fremde Staatsangehörige gegen die damalige Bundeskanzlerin erhobene Vorwurf der „Herrschaft des Unrechts“ eine solche „Delegitimierung des Staates“ (www.sueddeutsche.de/bayern/fluechtlinge-seehofer-es-ist-eine-herrschaft-des-unrechts-1.2856699, Internet vom 9. Februar 2016, zuletzt geprüft am 9. Mai 2023) oder hätte das nur zu gelten, wenn der Vorwurf von einem Nicht-Regierungsmitglied kommt, z. B. aus einer oppositionellen Partei?

Der in der Antwort zu Frage 2 erläuterte Tatbestand liegt im benannten Sachverhalt evident nicht vor.

13. Wann würde in diesem Spannungsfeld das Handeln der Behörde in die verfassungswidrige „eifernde Verfolgung der unbequemen Oppositionspartei“ (BVerfG vom 17. August 1956 – KPD II. 2.) umschlagen?

Die Bundesregierung sieht keinen Anlass, sich mit fernliegenden hypothetischen Szenarien auseinanderzusetzen.

14. Wie begründet das BfV den neuen Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“?

Die Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern nehmen sehr aufmerksam Phänomene, Gruppierungen und Einzelpersonen in den Blick, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ihre Verhaltensweisen darauf gerichtet sind, wesentliche Verfassungsgrundsätze außer Geltung zu setzen oder die Funktionsfähigkeit des Staates oder seiner Einrichtungen erheblich zu beeinträchtigen. Mit Beginn der Corona-Pandemie und der Maßnahmen zu ihrer Eindämmung kam es in Deutschland zu einer breiten gesellschaftspolitischen Debatte und zu legitimen Protestaktionen. In vielen Fällen gingen öffentliche Äußerungen oder durchgeführte Aktionen jedoch über einen solchen legitimen Protest hinaus und überschritten die Grenze zu tatsächlichen Anhaltspunkten für verfassungsfeindliche Bestrebungen in der in den Antworten zu den Fragen 1, 2 und 9 bezeichneten Weise. Das BfV hat daher einen neuen Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ eingerichtet. Innerhalb dieses Bereichs wurde ein bundesweites Sammelbeobachtungsobjekt „Demokratiefeindliche und/oder sicherheitsgefährdende Delegitimierung des Staates“ eingerichtet, dem die diesbezüglich relevanten Akteure zugeordnet und in dem sie nachrichtendienstlich bearbeitet werden. So ist auch künftig sichergestellt, dass die beschriebenen verfassungsfeindlichen, sicherheitsgefährdenden Bestrebungen seitens des BfV zielgerichtet und differenziert aufgeklärt werden.

15. Kann das BfV eigenverantwortlich neue Phänomenbereiche definieren und in seinen Zuständigkeitsbereich eingliedern, und wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?

Die Rechtsgrundlage der Aufgabenwahrnehmung des BfV ist § 3 Absatz 1 BVerfSchG. Die analytische Clusterung der danach aufzuklärenden Phänomene

in Phänomenbereiche ist Teil der Auswertungsaufgabe, die auch auf eine übergreifende Bewertung von Gefährdungspotenzialen zielt.

16. Warum hat die Bundesregierung keine Gesetzesinitiative zur Änderung des BVerfSchG vor Schaffung dieser neuen Kategorie eingebracht, und ist diese beabsichtigt?

Die gesetzliche Aufgabe des BfV in § 3 Absatz 1 Nummer 1 BVerfSchG ist schutzgut- und sachbezogen, nicht anhand von Phänomenbereichen strukturiert. Sie erfordert mithin keine gesetzliche Änderung, wenn neue Phänomene, die unter die Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 BVerfSchG subsumierbar sind, auftreten. Informationssammlung und -auswertung erfolgen auf der schutzgutbezogenen Rechtsgrundlage. Die Auswertung schließt eine übergeordnete Analyse mit der Zuordnung zu Phänomenbereichen ein, bzw. – wenn zur besseren Bewertung erkenntnisförderlich – auch die Bildung neuer Phänomenbereiche.

17. Erfolgte die Schaffung des Phänomenbereiches „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ auf Initiative bzw. Anordnung des Bundesinnenministers oder anderer Regierungsmitglieder oder war dies eine alleinige Initiative des BfV?

Die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben liegt bei der jeweils zuständigen Behörde. Dies gilt auch für das BfV und für die Wahrnehmung seiner analytischen Aufgaben, einschließlich der phänomenologischen Zuordnung von Bedrohungen nach § 3 Absatz 1 BVerfSchG. Die Einrichtung des Phänomenbereiches „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ im BfV erfolgte auf Initiative des BfV in Abstimmung mit den Landesämtern für Verfassungsschutz im Hinblick auf eine einheitliche Vorgehens- und Bearbeitungsweise im Verfassungsschutzverbund.

18. Inwiefern steht der Schaffung dieses Phänomenbereiches das – nach Auffassung des BfV – stark „fragmentierte und wenig konsistente Konglomerat ideologischer Versatzstücke“ (Quelle: www.verfassungsschutz.de/DE/themen/verfassungsschutzrelevante-delegitimierung-des-staates/begriff-und-erscheinungsformen/begriff-und-erscheinungsformen_artike1.html, Internet vom 26. September 2022, zuletzt geprüft am 9. Mai 2023), welches das BfV auf die sehr heterogene Struktur der vermeintlichen Delegitimierer zurückführt, entgegen, da somit nach Auffassung der Fragesteller jeder sich staatskritisch äussernde Bürger in das Blickfeld des BfV geraten könnte?

Die Annahme der Fragesteller, jeder sich staatskritisch äussernde Bürger könne in das Blickfeld des BfV geraten, ist unzutreffend.

Auf die Antworten zu den Fragen 2, 9 und 11 wird verwiesen.

19. Wie ist nach Auffassung der Bundesregierung die Schaffung des Phänomenbereiches „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ mit dem Rechtsstaatsprinzip der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere der vom BVerfG (s. o.) erkannten strikten Gesetzesbindung in diesem Bereich, vereinbar?

Die analytische Clusterung extremistischer Bestrebungen im Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ erfolgt in Durchführung der gesetzlichen Aufgabe nach § 3 Absatz 1 BVerfSchG.

Auf die Antworten zu den Fragen 15 und 16 wird verwiesen.

20. Kann nach Auffassung der Bundesregierung ein Bürger im Rahmen einer auf einem wahren Tatsachenkern beruhenden Meinungsäußerung (insbesondere unter Berücksichtigung des weiten Schutzbereiches von Artikel 5 Absatz 1 und 2 GG sowie Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention – EMRK) den Staat, die Bundesrepublik Deutschland, öffentlich herabwürdigen, so dass der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat erfüllt ist?

Das parlamentarische Fragerecht dient nicht der Beantwortung abstrakter Rechtsfragen durch die Bundesregierung. Auch demagogische Hetze kann an einen „Tatsachenkern“ – verzerrend – anknüpfen. Dies ist etwa bei typischen Argumentationsmustern extremistischer Agitation feststellbar.

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

21. Gibt oder gab es Überlegungen der Bundesregierung, einen Straftatbestand der „öffentlichen Herabwürdigung“ bzw. „Delegitimierung des Staates“ in das Strafgesetzbuch aufzunehmen?

Nein.

22. Wo liegt der tatbestandliche Unterschied zwischen dem neuen in Anwendung gebrachten Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ mit seinem intendierten Schutz von „Repräsentantinnen und Repräsentanten sowie Institutionen des Staates und ihrer Entscheidungen“ (vgl. Verfassungsschutzbericht 2021, S. 112) und den § 220 – Öffentliche Herabwürdigung und § 106 – Staatsfeindliche Hetze im Strafgesetzbuch des diktatorischen Unrechtsstaates der DDR, die auf den Schutz der „staatlichen Organe, Einrichtungen oder gesellschaftliche Organisationen oder deren Tätigkeit oder Maßnahmen“ bzw. „die gesellschaftlichen Verhältnisse und Repräsentanten“ vor „Herabwürdigung“ oder „Diskriminierung“ abzielten (vgl. Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik – Kommentar zum Strafgesetzbuch, Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Herausgeber: Ministerium der Justiz, Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR, Potsdam-Babelsberg, Berlin, 1984, S. 282 bis 285 und 489 bis 491)?

Auf die Antworten zu den Fragen 2, 9, 11 und 18 wird verwiesen.

Die Bundesregierung weist im Übrigen die mit der Fragestellung suggerierte Gleichsetzung der repressiven Strafrechtsordnung eines diktatorischen Systems mit aufklärenden Instrumenten wehrhafter Demokratie und engagierter Bürgergesellschaft zurück.

23. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die Meinungsfreiheit im Sinne des Artikel 5 GG ausreichend geschützt wird, auch dann, wenn an das Äußern der Meinung nachteilige Rechtsfolgen geknüpft werden – siehe BVerfGE 86, 128 –, bei einer nachweislich stigmatisierenden Wirkung auf Personen und Organisationen, die öffentlich einem Tätigkeitsbereich des BfV zugeordnet werden – hier dem sogenannten Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“?

Artikel 5 GG bindet vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht (Artikel 1 Absatz 3 GG). Diese grundgesetzliche Maßgabe prägt auch die Auslegung der §§ 3 und 4 BVerfSchG.

Die Meinungsfreiheit ist aber, wie das Bundesverfassungsgericht auch in der von den Fragestellern zitierten Entscheidung festgestellt hat, nicht unbeschränkt, sondern im Rahmen der allgemeinen Gesetze gewährleistet. Bei Konflikten zwischen der Meinungsfreiheit und den Rechtsgütern, die die allgemeinen Gesetze schützen sollen – hier dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung – muss daher eine Abwägung vorgenommen werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. Mai 1992 – 1 BvR 126/85 –, BVerfGE 86, 122, Rn. 23, juris). In der wehrhaften Demokratie ist es in diesem Rahmen insbesondere nicht ausgeschlossen, zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung Rechtsfolgen daran zu knüpfen, dass eine Person an verfassungsfeindlichen Bestrebungen beteiligt ist.

Die Anwendung des Phänomenbereichs „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ wird den dem Schutz der Meinungsfreiheit dienenden Anforderungen gerecht. Das Merkmal „Bestrebung“ gemäß den §§ 3 und 4 BVerfSchG ist auf mehr und andere Ziele gerichtet als bloße Beiträge zur öffentlichen Meinungsbildung. Scharfe und auch grundsätzliche Kritik unterfällt dem Merkmal „Bestrebung“ gerade nicht.

24. Handelt es sich nach Meinung der Bundesregierung bei dem BfV um einen staatlichen Akteur, der beim politischen Meinungsbildungsprozess der Bevölkerung mitwirken soll?

Nach § 16 Absatz 1 BVerfSchG informiert das BfV die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 BVerfSchG, soweit hinreichend gewichtige Anhaltspunkte hierfür vorliegen. Dem liegt zugrunde, dass das Fundament streitbarer Demokratie die engagierte Bürgergesellschaft ist. Verfassungsschutz durch Aufklärung der Öffentlichkeit zielt auf Informiertheit über extremistische Bestrebungen, um sich damit sachkundig auseinandersetzen zu können. In diesem Sinne ist das BfV in der streitbaren Demokratie informationell-aufklärender Akteur im Interesse einer gesellschaftlich informierten Auseinandersetzung mit Extremismus.

25. Wie kann nach Auffassung der Bundesregierung einer zunehmenden Politisierung (www.rnd.de/politik/der-verfassungsschutz-muss-jetzt-dahinwo-es-weh-tut-4YOICFREDRAPRB5J6H3AHL3WZE.html, Internet vom 9. Juli 2020, zuletzt geprüft am 9. Mai 2023) des BfV vorgebeugt werden?

Die gesetzliche Aufgabe nach § 3 Absatz 1 BVerfSchG steuert die Aufgabenwahrnehmung des BfV. Der damit gesetzte Rahmen steht einer Entgrenzung der Aufklärung unter Einbezug politischer Phänomene, die nicht die gesetzlichen Beobachtungsvoraussetzungen erfüllen, entgegen. Im gesetzlichen Rahmen hat das BfV auch kein „politisches“ Entschließungsermessen, vielmehr sind extremistische Bestrebungen danach aufzuklären.

26. Was unterscheidet nach der Fallkonstellation des BfV mit dem neu geschaffenen Phänomenbereich einen „Delegitimierer“ von einem Oppositionspolitiker oder einem Bundesbürger ohne besondere politische Funktion, der das Regierungshandeln kritisiert?

Auf die Antworten zu den Fragen 2, 9, 11 und 18 wird verwiesen.

27. Wie verträgt sich die Schaffung des neuen Phänomenbereiches „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ – bei stark heterogenen Akteuren – mit der Vorgabe, dass bei Äußerungen im Rahmen der Meinungsfreiheit stets im Einzelfall geprüft werden muss, ob die Äußerung ihrem Schwerpunkt nach als Tatsachenbehauptung oder Werturteil anzusehen ist?

Der Aufklärung durch das BfV liegen stets Einzelfälle zugrunde. Dies betrifft gleichermaßen die Subsumtion politischer Bestrebungen unter die Voraussetzungen eines extremistischen Beobachtungsobjektes wie die individuelle Erfassung des konkreten Verhaltens Beteiligter.

28. Ist nach Auffassung der Bundesregierung das BfV bei seiner Tätigkeit an die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (auch EMRK) gebunden?

In Deutschland gilt die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) unmittelbar als Bundesrecht. Dementsprechend sind alle staatlichen Stellen, auch das BfV, an die EMRK gebunden.

29. Inwiefern und wie stellt die Bundesregierung sicher, dass das BfV auch die europäische Rechtsprechung, die seinen Tätigkeitsbereich betrifft, wahrnimmt und entsprechend berücksichtigt?

Soweit mit der „europäischen Rechtsprechung“ die Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) über die Auslegung des Unionsrechts gemeint sind, sind diese für alle staatlichen Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbindlich. Diese Bindung ergibt sich aus Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) in Verbindung mit dem Sinn und Zweck des Vorabentscheidungsverfahrens nach Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zur Sicherung der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts. Das gilt auch für das BfV. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat nimmt die Rechtsaufsicht über das BfV wahr. Die Europäische Union wird ihrerseits im Rahmen des Grundsatzes der begrenzten Einzelermächtigung tätig (Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 EUV). Insbesondere die nationale Sicherheit fällt weiterhin in die alleinige Verantwortung der einzelnen Mitgliedstaaten (Artikel 4 Absatz 2 Satz 3 EUV).

Auf die Antwort zu Frage 34 wird verwiesen.

30. Inwiefern wird Wissen zur EMRK und zum EU-Recht im Rahmen des „Vorbereitungsdienstes für den gehobenen Dienst im Bundesnachrichtendienst und den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz des Bundes“ als lauffahrrelevant vermittelt und entsprechend abgefragt?

Die rechtswissenschaftlichen Fächer werden im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für den gehobenen Dienst im Bundesnachrichtendienst und für den ge-

hobenen Dienst im Verfassungsschutz des Bundes an der Hochschule des Bundes, Fachbereich Nachrichtendienste, im Schwerpunkt am Standort des Zentrums für Nachrichtendienstliche Aus- und Fortbildung in Berlin gelehrt. In der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst im Bundesnachrichtendienst und den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz des Bundes (GDBNDVerfSchVDV) ist geregelt, dass das Studiengebiet staatsrechtliche Grundlagen gemäß § 27 Nummer 1 GDBNDVerfSchVDV Teil des Grundstudiums und gemäß § 42 Absatz 2 GDBNDVerfSchVDV Gegenstand einer Klausur der Zwischenprüfung ist; zu den staatsrechtlichen Grundlagen gehören auch das Völkerrecht und das Europarecht. Gemäß § 28 Absatz 1 Nummer 3 GDBNDVerfSchVDV sind die Studiengebiete Völkerrecht und Europarecht zudem Teil des Hauptstudiums. Die Studierenden der Fachrichtung Verfassungsschutz schreiben zwei Klausuren als Leistungstest in dem Studiengebiet nach § 28 Nummer 3 GDBNDVerfSchVDV gemäß § 29 Absatz 3 Nummer 1 GDBNDVerfSchVDV und zwei Klausuren als Teil der Abschlussprüfung in dem Studiengebiet nach § 28 Nummer 3 GDBNDVerfSchVDV gemäß § 62 Absatz 3 Nummer 1 GDBNDVerfSchVDV. Sie können zudem Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung sein gemäß § 69 Absatz 1 GDBNDVerfSchVDV.

31. Inwiefern wird Wissen zur EMRK und zum EU-Recht im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für den höheren Dienst im Verfassungsschutz des Bundes – hier für den höheren nicht-technischen Verwaltungsdienst und für den höheren technischen Verwaltungsdienst – als laufbahnrelevant vermittelt und entsprechend abgefragt?

Das BfV bietet keinen Vorbereitungsdienst für den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst bzw. den höheren technischen Verwaltungsdienst an. Die Bundeslaufbahnverordnung (BLV) legt die Berufsqualifikationen fest, die in die entsprechende Laufbahn führen. Gemäß § 7 BLV ist der erfolgreiche Abschluss eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes oder eines Aufstiegsverfahrens erforderlich. Alternativ kann die Laufbahnbefähigung auch durch die Anerkennung entsprechender Vorbildung erworben werden. § 21 BLV ermöglicht die Anerkennung von einem an einer Hochschule erworbenen Master oder einem gleichwertigen Abschluss.

Eine juristische Ausbildung (Volljuristin/Volljurist) stellt im höheren nichttechnischen Dienst im BfV das typische Ausbildungsprofil dar. Die EMRK und das EU-Recht sind für Volljuristinnen und Volljuristen nicht nur ausbildungsbegleitende Inhalte, sondern über die gesamte Ausbildung hinweg Kerninhalte.

32. Gibt es entsprechende Angebote im Rahmen von Ausbildungs- und Weiterbildungskatalogen des BfV zur Rechtsprechung vom Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) und vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und wie wird sichergestellt, dass hier eine relevante Wissensvermittlung stattfindet?

Relevantes Wissen zur Rechtsprechung von EuGH und EGMR wird im Rahmen der Ausbildung als Bestandteil von Lehrinhalten EMRK und zum EU-Recht vermittelt. Darüber hinaus können entsprechende Fortbildungsmaßnahmen vermittelt werden.

33. Welche Auswirkungen haben nachgewiesene Rechtsverstöße gegen das EU-Recht für das konkrete Handeln der Beamten, für die Institution des BfV und für die den Behörden übergeordneten Bundesminister und Staatssekretäre?

Nach § 63 des Bundesbeamtenengesetzes bzw. § 36 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern sind Beamtinnen und Beamte zu einem rechtmäßigen dienstlichen Handeln verpflichtet und tragen die volle persönliche Verantwortung für ihre Diensttätigkeit. Der Umfang der Prüfungspflicht bemisst sich in objektiver Hinsicht an der Laufbahn unter Berücksichtigung des übertragenen Amtes im konkret-funktionellen Sinne und in subjektiver Hinsicht an den individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten der Beamtin oder des Beamten. Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben Beamtinnen und Beamte unverzüglich bei der oder dem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Verletzen Beamtinnen und Beamte die ihnen obliegenden Pflichten schuldhaft, kommen insbesondere disziplinar- oder strafrechtliche Folgen in Betracht. Nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesdisziplinargesetzes sind Disziplinarverfahren einzuleiten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht eines durch die betreffende Beamtin oder den betreffenden Beamten begangenen Dienstvergehens rechtfertigen.

Beamtete Staatssekretärinnen und beamtete Staatssekretäre unterliegen wie die übrigen Beamtinnen und Beamten den einschlägigen Bestimmungen des Bundesbeamten- und des Bundesdisziplinargesetzes. Gegen Bundesministerinnen und Bundesminister finden nach § 8 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung keine Disziplinarverfahren statt. Dies gilt für Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre nach § 7 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre entsprechend. Die beschriebenen dienstrechtlichen Folgen sind nicht unmittelbar mit Wirkungen für die Institution des BfV verbunden.

34. Wie bewertet die Bundesregierung – im Hinblick auf die seit dem Vertrag von Lissabon rechtsverbindliche Charta der Grundrechte der Europäischen Union auch unionsrechtlich hervorgehobene Stellung von politischen Parteien (Artikel 12 Absatz 2 der Charta) – die Tätigkeit des BfV, Informationen über politische Parteien zu sammeln, auszuwerten und ohne vorherige verfassungsgerichtliche Überprüfung in einem Verfassungsschutzbericht als verfassungsfeindlichen „Verdachtsfall“ zu veröffentlichen mit der Folge einer Prangerwirkung, die die Chancengleichheit dieser Parteien erheblich beeinträchtigen kann?

Im Hinblick auf den Anwendungsbereich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nach deren Artikel 51 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 2 Satz 3 EUV gehen die mit der Fragestellung angenommenen Bezüge der Aufgabenwahrnehmung des BfV nach § 3 Absatz 1 und § 16 BVerfSchG zur Grundrechtecharta der Union fehl.

35. Besteht infolge der gemäß Frage 34 vorgenommenen Bewertung der Bundesregierung die Notwendigkeit, die bisherige Praxis des BfV zu ändern, und wenn ja, inwiefern, und welche Änderungen wurden bzw. werden vorgenommen, wenn nein, warum nicht (bitte ausführlich erläutern)?

Nein, aus den in der Antwort zu Frage 34 ausgeführten Erwägungen.

36. Wie stellt das BfV stets sicher, dass seine Tätigkeit nicht zur Unterdrückung der freien Rede und zur Sanktionierung von Ideen führt, die von Artikel 10 EMRK geschützt sind – siehe EGMR (IV. Sektion), Urteil vom 28. April 2020 – 61178/14?

Die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben des BfV im Rahmen seiner gesetzlichen Befugnisse steht im Einklang mit den Vorgaben des Artikels 10 EMRK. Nach Artikel 10 Absatz 2 EMRK können Eingriffe in die Meinungsfreiheit gerechtfertigt sein, wenn eine gesetzliche Grundlage sowie ein legitimer Zweck vorliegen und sie in einer demokratischen Gesellschaft zur Zweckerreichung notwendig sind. Die gesetzlichen Grundlagen des BfV entsprechen diesen Anforderungen.

37. Ist der Bundesregierung und dem BfV das Vogt-Urteil des EGMR (Urteil vom 26. September 1995, EuGRZ 1995, S. 590 bzw. www.publishup.uni-potsdam.de/opus4-ubp/frontdoor/deliver/index/docId/4219/file/mrm97h4S1220.pdf, Internet vom 18. Februar 2011, zuletzt geprüft am 9. Mai 2023) vom 26. September 1995 bekannt?

Ja.

38. Ist nach Auffassung der Bundesregierung die Beobachtungspraxis des BfV, vor allem hinsichtlich des neu geschaffenen Phänomenbereiches „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ und die damit einhergehende mögliche einschränkende Wirkung auf die politische Betätigung von Bürgern gerechtfertigt, insbesondere auch vor dem Hintergrund der im Vogt-Urteil (Urteil vom 26. September 1995, EuGRZ 1995, S. 590) festgestellten hohen Bedeutung der Meinungs-, Versammlungs-, und Vereinigungsfreiheit gemäß Artikel 10, 11 EMRK?

Ja.

Auf die Antworten zu den Fragen 3, 9, 11 und 36 wird ergänzend verwiesen.

39. Wie stellt die Bundesregierung und damit das BfV das strikte Gebot zu staatlicher Neutralität gegenüber politischen Parteien sicher, welches im Rahmen des Artikel 3 des Zusatzprotokolls zur EMRK vom 20. März 1952 erstmals festgeschrieben wurde und fester Bestandteil der EMRK ist?

Artikel 3 des Zusatzprotokolls zur EMRK schreibt kein striktes Gebot zu staatlicher Neutralität gegenüber politischen Parteien fest, sondern garantiert das Recht auf freie Wahlen. Die Vorschrift lautet wie folgt: „Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in angemessenen Zeitabständen freie und geheime Wahlen unter Bedingungen abzuhalten, welche die freie Äußerung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Körperschaften gewährleisten.“

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen, wobei ergänzend auf die Vorschrift des Artikels 17 EMRK hingewiesen wird.

